

Zentrale Forderungen des Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) zum Verordnungsentwurf der EU-KOM „Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM-VO)“, 2023/0227 (COD)

I. Grundsätzliche Bewertung

Positive Bemerkungen

- Das **bewährte Prüfsystem des Saatgutrechts** soll durch das neue Recht erhalten bleiben. Der BDP begrüßt, dass die Grundsäulen des Saatgutrechts, Sortenzulassung und Saatgutenerkennung, bestehen bleiben sollen.
- Die vorgesehene Verordnung stellt erfreulicherweise sicher, dass auch weiterhin die Sortenzulassung und die Erteilung des Sortenschutzes auf gemeinsamen Kriterien und Prüfungen beruhen (nach dem Prinzip „one key, several doors“).

Kritische Bemerkungen

- Der Verordnungsentwurf sieht gegenüber dem geltenden Recht **zusätzliche und erweiterte Ausnahmen** für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Sorten und PVM (Pflanzenvermehrungsmaterial) vor. Hintergrund dieser Ausnahmen ist das Ziel, einen Beitrag zur Steigerung der Agrobiodiversität zu leisten. Dieses Ziel unterstützen wir, denn aktive Pflanzenzüchtung ist die Voraussetzung für Biodiversität bei Nutzpflanzen. Die breit aufgestellte Pflanzenzüchtung in Deutschland trägt durch die Schaffung neuer Sorten und die züchterische Bearbeitung neuer Kulturarten schon immer zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei Nutzpflanzen bei. Wir weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die vorliegenden Regeln den Anwenderschutz sicherstellen und zur Ernährungssicherung beitragen. Vor diesem Hintergrund warnen wir davor, durch die vorgesehenen Ausnahmen die **Grundsäulen des Saatgutrechts inakzeptabel zu schwächen. Der BDP lehnt daher die vorgesehene Ausweitung der Ausnahmen ab.**
- Eine umfassende fachliche Bewertung des Verordnungsentwurfs ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, weil **zahlreiche Einzelheiten in Delegierten Rechtsakten und Durchführungs-Rechtsakten** festgelegt werden, die derzeit noch nicht vorliegen, jedoch gravierende Auswirkungen auf die Sortenzulassung und die Saat- und Pflanzgutenerkennung haben können.
- Der **Definitionen-Komplex „marketing“ („Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“), „final user“ („Endnutzer“) und „professional operator“ („Unternehmer“)** ist **inkonsistent** und muss überarbeitet werden. Im Zuge dieser Überarbeitung ist auf nachstehende Punkte zu achten:
 - Alle Abgaben von PVM bis hin zum Endnutzer müssen vom Saatgutrecht erfasst sein.
 - Endnutzer können sowohl Landwirte als auch Privatpersonen sein, je nachdem um welche Art von PVM es sich handelt.
 - Ausgenommen dürfen nur Abgaben von PVM sein, die zu nicht gewerblichen Zwecken erfolgen, also ohne Gewinnerzielungsabsicht.
 - Abgaben von Landwirt zu Landwirt (gleichgültig ob entgeltlich oder nicht) sind immer gewerblich und müssen daher immer vom Saatgutrecht erfasst sein.

Die gegenwärtigen Definitionen erreichen dieses Ziel nicht und müssen daher überarbeitet werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der nationale Sortenschutz nicht unterlaufen wird.

II. Konkrete Anmerkungen

Artikel 7 (3) (Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material) und Artikel 52 (3) (Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung)

Es ist eine **Ausgestaltung von Annex II** und Artikel 52 durch Delegierte Rechtsakte vorgesehen. Der BDP lehnt dies ab und fordert aufgrund der besonderen Wichtigkeit und der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten der vorgesehenen Vorschriften **eine Regelung in Durchführungsbestimmungen.**

Artikel 21 (Saatgutmischungen)

Durch die **Einschränkung auf Arten aus Annex I** könnten viele **bisherige Mischungen nicht mehr hergestellt** werden, z. B. für Zwischenfruchtmischungen, GAP-, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,

Rasenmischungen und sonstige Mischungen, weil diese Mischungen Komponenten aus Annex I und außerhalb Annex I enthalten. Der BDP fordert, dass Beimischungen von Arten, die nicht in Anhang I gelistet sind, generell möglich sind. Die in Artikel 22 vorgesehene Ausnahmeregelung kann die entstehende Lücke nicht schließen. Im Zusammenhang mit Saatgutmischungen ist es wichtig, dass die Kategorie Handelssaatgut erhalten bleibt und eine Beimischung von Handelssaatgut sowie von Saatgut außerhalb des Regelungsbereichs der EU-Verordnung für Pflanzenvermehrungsmaterial möglich ist.

Artikel 22 (Erhaltungsmischungen)

Im Zusammenwirken mit Artikel 21 wird der Einsatz von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut auf landwirtschaftlichen Flächen bei vielen Mischungen zu Begrünungszwecken und für AUM-/GAP-Maßnahmen durch die PRM-VO verpflichtend. Denn Arten/Gattungen aus Anhang I dürfen nur dann mit Arten/Gattungen außerhalb von Anhang I gemischt werden, wenn die Mischung den Anforderungen an eine Erhaltungsmischung entspricht. **Dies ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt.** Ferner ist in **Artikel 22 (1) klarzustellen**, dass sich „different varieties“ im Rahmen von Erhaltungsmischungen ausschließlich auf Wildformen bezieht.

Artikel 26 (PVM, das zu Erhaltungssorten gehört)

Der BDP spricht sich klar für eine Mengen-/Volumenbegrenzung bei der Abgabe von PVM von Erhaltungssorten aus. Ferner lehnen wir die Möglichkeit ab, dass auch neu gezüchtete Sorten von bestimmter regionaler Bedeutung als Erhaltungssorten (Definition (29) in Artikel 3) vermarktet werden. Wir sehen die Gefahr der Entstehung von Parallelmärkten und die Möglichkeit des Missbrauchs einer erleichterten Vermarktung.

Artikel 43 (Jährliche Mitteilung der geplanten Erzeugung und Zertifizierung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material)

Die geforderte Meldung von Daten zur Erzeugung von PVM mindestens einen Monat vor der Erzeugung ist nicht sachgerecht, bringt keinen Mehrwert und ist auch nicht möglich. Vielfach sind die für die Erzeugung von PVM vorgesehen Flächen erst sehr kurzfristig bekannt oder Vermehrungsvorhaben müssen aufgrund von Witterungsumständen oder Krankheitsbefall vorzeitig beendet werden. Die bisherige Anmeldung von Vermehrungsvorhaben mindestens einen Monat vor der Feldbesichtigung muss weiterhin bestehen bleiben.

Artikel 47 (Anforderungen an die Eintragung in nationale Sortenregister)

Wir lehnen eine Wertprüfung für Gemüsearten ab. Eine VsCU-Prüfung für Rasengräser kann nur akzeptiert werden, wenn im Gemeinsamen Sortenkatalog der EU eine eigene Kategorie für Rasengräser eingeführt wird. Derzeit werden sie in die Kategorie „Futterpflanzen“ eingeordnet, was nicht zutreffend ist.

Artikel 47 (1) (Anforderungen an die Eintragung in nationale Sortenregister)

Zu f) und g): Diese Vorschriften sind mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet und bergen das Risiko für willkürliche Marktbarrieren und zusätzliche Kosten. Wir lehnen daher diese Vorschriften ab, wenn nicht gewährleistet wird, dass 1.) Entscheidungen über zusätzliche Anbaubedingungen auf Basis risikobasierter wissenschaftlicher Kriterien getroffen werden, 2.) "Eigenschaften" und "unerwünschte agronomische Auswirkungen" **genau definiert** werden und **konkret, messbar und reproduzierbar sind**, und 3.) etablierte Stewardship-Programme der Pflanzenzüchter zur Vermeidung der Entwicklung herbizidresistenter Unkräuter berücksichtigt werden.

Artikel 47 (2) b) (Anforderungen an die Eintragung in nationale Sortenregister)

Ausnahmeregelungen für Sorten für den ökologischen Anbau sollten minimiert werden.

Artikel 52 (4) (Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung)

Sollte eine Öko-Wertprüfung nicht unter ökologischen Bedingungen durchgeführt werden können, sind diese Sorten in der Wertprüfung für den konventionellen Anbau zu prüfen.

Artikel 80 (Änderungen der Verordnung (EU) 2017/625)

Die Einbeziehung in die Kontroll-VO lehnen wir ab, es sei denn, es wird sichergestellt, dass 1. auch zukünftig die Umsetzung der Sortenzulassung und Zertifizierung von PVM in gleichem Umfang und Qualität (lückenlose

Kontrolle von PVM) im Vergleich zum geltenden Recht erfolgt, 2. die nationalen Behörden nicht mit zusätzlicher Bürokratie belastet werden und 3. keine höheren Kosten entstehen.

Annex II (Kontrollanbau für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut)

Laut Part A (1) (C) (d) ist ein Nachkontrollanbau für jede Partie durch den Unternehmer vorgesehen. Dies ist in der Praxis nicht durchführbar und durch die Behörde auch nicht zu kontrollieren. Die Partien stehen ohnehin in der weiteren Vermehrung und im jeweiligen Zertifizierungsprozess. Wir lehnen die Vorschrift aus diesen Gründen ab.